TOP 11

Stadt Kempen

§ 71 Abs. 2 BauO NRW 2018 (Fassung 2026/ Entwurf):

Fristen im Baugenehmigungsverfahren / Beteiligungen der Fachbehörden

Der aktuell bekannte geplante Gesetzestext lautet in § 71 Abs. 2 BauO NRW wie folgt:

„…Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen.

Die Frist darf nur ausnahmsweise bis zu einem Monat verlängert werden, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren jedoch nur, wenn das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches erforderlich ist.“

Fragen

1. Gibt es schon Erkenntnisse dazu ob andere Rechtsvorschriften, z. B. Denkmalschutzgesetz, entsprechend den Fristen angepasst wird? Das LVR hat im Rahmen der Beteiligung durch die Untere Denkmalbehörde aktuell eine Frist von acht Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme.